

Allgemeine Reisebedingungen- Zeltlager:

Evangelische Kirchengemeinde Neudrossenfeld - Pfarramt: Kulmbacher Str.4 95512 Neudrossenfeld

Stand: März 2023

1. Ziel, Teilnehmende, Programm:

Unser Zeltlager steht für alle Kinder, im Alter zwischen 8 und 13 Jahren, unabhängig von der Herkunft offen. Nach Absprache mit der Freizeitleitung sind auch die angrenzenden Jahrgänge möglich. Ihr Kind fährt mit einer evangelischen Gruppe und wird einbezogen in eine christliche Lebensgemeinschaft mit Gebet und Gesprächen zur Bibel. Wir wollen, dass sich die Teilnehmenden bei uns wohl fühlen. Dazu erbitten wir Ihre Mithilfe.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von uns bestätigt wurde. Anmeldungen nehmen wir nur schriftlich entgegen. Mit der Unterschrift unter der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmende bzw. seine gesetzlich vertretende Person die Reisebedingungen und vorgenannten Ziele an. Eine Um- und Abmeldungen kann nur schriftlich entgegengenommen werden. Der/ die Reisetilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wird am Tag des Eingangs wirksam. Bei Reiserücktritt bzw. Nichtantreten der Reise ohne Rücktritt sind wir berechtigt, einen angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und bereits angefallene Kosten zu verlangen.

Tritt für den Reisenden eine Ersatzperson in den Vertrag ein, fallen keine Kosten an.

2. Teilnahmebeitrag, An-, Um- und Abmeldung

a) Mit der Anmeldung zu einer unserer Maßnahmen bieten Sie, der/die Teilnehmende oder dessen Personensorgeberechtigte/r, uns, dem Veranstalter der Maßnahme, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und der Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf unserem Vordruck und wird nur schriftlich und in Verbindung mit geleisteter Anzahlung entgegengenommen. Die Unterschrift der Personensorgeberechtigten ist bei Minderjährigen unbedingt erforderlich. Durch Unterzeichnen der Anmeldung stimmen Sie den Freizeitbedingungen und oben genannten Zielen zu.

b) Eine **Anzahlung von 31,80 Euro** ist mit der Anmeldung an folgendes Konto zu überweisen. Sind sowohl Anzahlung als auch die schriftliche Anmeldung eingegangen, erfolgt zeitnah die Anmeldebestätigung.

Kontoinhaber: Ev.-Luth. KG Neudrossenfeld

IBAN: DE18 7715 0000 0101 5587 99

BIC: BYLADEM1KUB

Verwendungszweck: Zeltlager 2023 + Name

Die Zahlung der restlichen Reisekosten kann gestaffelt werden. In diesem Fall bitten wir Sie ihre Staffelung beim Verwendungszweck mit anzugeben. [Beispiel: Teil 1 von 3] Der gesamte Teilnahmebeitrag ist bis 11. August 2023 bzw. spätestens vor Freizeitbeginn zu überweisen.

c) Um- und Abmeldungen können ebenfalls nur schriftlich entgegengenommen werden. Der Reisetilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und muss von Seiten der Freizeitleitung bestätigt werden, um wirksam zu sein. Bei einem Rücktritt behalten wir uns vor für entstehende Kosten bis zu 100% der Reisekosten einzubehalten bzw. einzufordern. Abweichendes wird zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen geklärt. Aus der Rückerstattung der Reisekosten im Einzelfall erwächst kein Recht auf Rückerstattung bei Reiserücktritt für andere Teilnehmer.

d) Ist die Freizeit ausgebucht, so wird eine Warteliste erstellt. Personen auf der Warteliste werden beim Rücktritt anderer bevorzugt behandelt.

e) Für einen Reisenden, der zurückgetreten ist kann eine Ersatzperson in den Vertrag eintreten. Hierbei werden die Personen der Warteliste bevorzugt. Bei Reiserücktritt bzw. Nichtantreten der Reise ohne bestätigten Rücktritt sind wir berechtigt, einen weiteren angemessenen finanziellen Ausgleich für getroffene Reisevorkehrungen zu verlangen.

f) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder für die Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

g) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder für die Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

3. Reiseversicherung:

Dem Reisetilnehmenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Reiseleitung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und ihre Ordnung kann die Reiseleitung eine Rückfahrt des Reisetilnehmenden auf dessen Kosten verlangen. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten für die Rückreise angefragt.

Der/ Die Reisetilnehmende ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Störungen zu vermeiden, oder gering zu halten. Der/Die Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der/ die Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Allgemeine Reisebedingungen- Zeltlager:

Evangelische Kirchengemeinde Neudrossenfeld - Pfarramt: Kulmbacher Str.4 95512 Neudrossenfeld

Stand: März 2023

5. Leistungen

- a) Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.
- b) Nebenabsprachen, (Wünsche, Vereinbarungen), die die vertragliche Leistung verändern müssen einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.
- c) Vermittelt der Veranstalter der Maßnahme im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.
- d) Wenn nicht anders vermerkt, beinhaltet der TN-Beitrag Transport, Unterkunft, Vollverpflegung und Programmgestaltung. Die TN verpflichten sich Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere Küchen- und Reinigungsaufgaben mit übernehmen.
- e) Vor der Freizeit erhalten alle TN einen TN-Brief der zugleich auch als Teilnahmebestätigung fungiert.

6. Preiserhöhung/ Preissenkung

6.1. Der RV behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der RV den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach

6.1a) kann der RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von RV anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann der RV vom Kunden verlangen.

- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem.

6.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem.

6.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den RV verteuert hat der RV ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in

6.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den RV führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RV zu erstatten. Der RV darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die der RV tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der RV hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von dem RV gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von dem RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

7. Reiseablauf, Leistungs- und Preisänderungen

- a) Wir sind berechtigt bis zum 20. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine genannte Mindestteilnehmerzahl von 15 TN nicht erreicht wird.

b) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von unserer Verantwortung her für notwendig erachtet werden, sind zulässig, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

- c) Der RV der Maßnahme ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Allgemeine Reisebedingungen- Zeltlager:

Evangelische Kirchengemeinde Neudrossenfeld - Pfarramt: Kulmbacher Str.4 95512 Neudrossenfeld

Stand: März 2023

8. Zwischenfälle

- a) Bei Schäden durch Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Reiseleitung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- b) Der Reiseveranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Es gelten hier die Vorschriften des § 651 h Absatz 3 BGB.
- c) Der RV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung der TN vorsieht, die TN zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.
- d) Die TN haben den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei groben Verstößen, der Maßnahme schädigendem Verhalten oder wiederholten Widersetzen der Anweisungen der Freizeitleitung, sowie bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und/oder ihre Ordnung, kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Teilnehmers veranlassen. Die Kosten hierfür muss der TN bzw. die Personensorgeberechtigten (oder der gesetzliche Vertreter) selbst tragen. Die Verpflichtung zur Abholung auf eigene Kosten besteht auch, wenn der TN so verletzt oder so schwer erkrankt, dass die weitere Teilnahme nicht mehr möglich ist.
- e) Der TN ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und eventuelle Störungen zu vermeiden.
- f) Der Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der/die Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein und es verfällt jeder etwaige Anspruch auf Ausgleich.

9. Leitung

- a) Unsere Freizeiten werden von geschulten ehrenamtlichen und/ oder hauptamtlichen Betreuenden geleitet. Diese übernehmen für die Dauer der Freizeit einen Teilbereich der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Der jeweilige Leitende kann diese auch an das Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden delegieren.
- b) Die Betreuenden sind im Interesse der Sicherheit aller TN weisungsbefugt. Für Schäden oder Unfälle, die durch Missachtung dieser Weisungen entstehen, haftet der Betreffende selbst bzw. die Personensorgeberechtigten. Entstehen durch grob fahrlässiges Verhalten der Teilnehmer oder des nicht Befolgens von Anweisungen Schäden, kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 10.1. Der RV wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 10.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 10.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 11.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 11.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.
- 11.3. Der RV unterrichtet die TN zu gegebener Zeit über die aktuellen Auflagen und Einreisebedingungen.
- 11.4. Wie bereits in 11.2 erwähnt kümmert sich der TN eigenständig und rechtzeitig um erforderliche Impfungen und den jeweiligen Nachweis.
- 11.5. Mit der Anmeldung willigt der TN einer eventuell erforderlichen Testung sowohl vor als auch während der Reise ein und weist dies dem RV zu gegebener Zeit nach. Die anfallenden Kosten sind vom TN zu tragen.
- 11.6. Der RV behält sich vor, zusätzlich anfallende Kosten die im Bezug auf die geltenden Maßnahmen der Pandemie, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Reisebedingungen noch nicht bekannt sind, jedoch zum Reisezeitraum anfallende Kosten auf den Reisepreis umzulegen und gegebenenfalls noch im Nachhinein der Reise bei den TN nachzufordern. Die Aufschlüsselung der anfallenden Kosten wird schriftlich mitgeteilt.

Allgemeine Reisebedingungen- Zeltlager:

Evangelische Kirchengemeinde Neudrossenfeld - Pfarramt: Kulmbacher Str.4 95512 Neudrossenfeld
Stand: März 2023

12. Versicherung

12.1 Der Abschluss einer Auslands-/ Reisekrankenversicherung, Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

Auf die Möglichkeit zum externen Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung wird hingewiesen.

12.2 Die entsprechenden Nachweise/ Versicherungsnummern sind durch das Ausfüllen des Freizeitpass, welcher mit dem Info-Brief mitgeschickt wird, anzugeben und mitzuführen.

13. Recht an Bild und Daten

Der Reisende willigt ein, dass er Fotos und Videos von seiner Person, die im Rahmen der Reise aufgenommen werden, dem Veranstalter zur weiteren Nutzung überlässt. Im Falle von Veröffentlichungen stellt der Teilnehmende keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte. Dieser Einwilligung kann nur vor Antritt der Reise schriftlich widersprochen werden. Der Reisende willigt ein, dass seine Daten in der EDV des Veranstalters aufgenommen und für eine Dauer, die im Einklang mit geltenden Datenschutzrichtlinien steht, gespeichert werden.

15. Sonstiges

Es gilt das deutsche Jugendschutzgesetz. Bei Auslandsreisen gilt zusätzlich das jeweilige Jugendschutzgesetz des Landes. Des Weiteren erklären sich die TN sowie die Mitarbeitenden zum Wohl der Gemeinschaft bereit auf den Konsum von alkoholhaltigen Getränken, und Tabakwaren während der Freizeit zu verzichten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.